

**Prüfungsordnung für die Durchführung der
Abschlußprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf
"Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin"**

Vom 12. Dezember 1996

Übersicht

**Erster Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

**Zweiter Abschnitt
Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Abschlußprüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

**Dritter Abschnitt
Durchführung der Abschlußprüfung**

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Abschlußprüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

**Vierter Abschnitt
Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Ergebnisses der Abschlußprüfung**

- § 20 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 21 Feststellung des Ergebnisses der Abschlußprüfung
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

**Fünfter Abschnitt
Wiederholungsprüfung**

- § 24 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt Schlußbestimmungen

- § 25 Rechtsbehelfe
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Inkrafttreten, Genehmigung

Gemäß des § 41 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), erläßt die Senatskommission für das Personalwesen als zuständige Stelle nach Beschlußfassung durch den Berufsbildungsausschuß am 14. November 1996 folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlußprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin“, geregelt in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker / zur Vermessungstechnikerin (nachfolgend VmTAusbV) vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3889).

Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 BBiG).
- (2) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 36 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie zwei Lehrer/Lehrerinnen der berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle in der Regel für drei Jahre, höchstens für fünf Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Die Lehrer/Lehrerinnen der berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit einer zur Prüfung anstehenden Person verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerinnen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle, übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladung, Protokolle und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

Prüfungstermine

Die zuständige Stelle bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Termine, nach denen sich das Prüfungsverfahren richtet. Die zuständige Stelle gibt diese Termine und die Anmeldefristen mindestens 2 Monate vor Beginn der Abschlußprüfung bekannt.

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1) BBiG,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnisse in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die auszubildende Person, noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)

(1) Auf Antrag kann eine auszubildende Person nach Anhören des Ausbildenden und der berufsbildenden Schule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen das rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber/die Bewerberin Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Abschlußprüfung

(1) Der Ausbildende hat die auszubildende Person mit deren Zustimmung innerhalb der, von der zuständigen Stelle bekanntgegebenen Anmeldefrist und unter Verwendung der vorgeschriebenen Anmeldeformulare bei der zuständigen Stelle anzumelden.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9 und, wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, bei Wiederholungsprüfungen.

(3) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

a) in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1

- Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung (Zeugnis)
- das vorgeschriebene Berichtsheft
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
- ggf. Antrag auf Prüfungserleichterung wegen einer Behinderung und Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung;

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

- Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i.S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweis i.S. des § 9 Abs. 3
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- ggf. Antrag auf Prüfungserleichterung wegen einer Behinderung und Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung;

c) bei Wiederholungsprüfungen zur Abschlußprüfung Bescheide nach § 22 unter Angabe von Ort und Zeitpunkt vorangegangener Prüfungen.

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin rechtzeitig vor dem Prüfungstermin unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und die Entscheidung nach Absatz 3 sind schriftlich zu eröffnen.

Dritter Abschnitt Durchführung der Abschlußprüfung

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem an der Berufsschule vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lernstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

Gliederung der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung gliedert sich in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung.

(2) Die Anforderungen an die Durchführung der Abschlußprüfung ergeben sich für die Fertigungsprüfung aus § 8 Abs. 3 Nr. 1 - 5 und für die Kenntnisprüfung aus § 8 Abs. 4 Nr. 1-4 der VmTAusbV in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange zu berücksichtigen.

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die in seinem Auftrag erstellten Prüfungsaufgaben. Er kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

(1) Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter/Vertreterinnen der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung ein Vertreter/eine Vertreterin der zuständigen Stelle anwesend sein.

§ 16

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des/der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtführung, die sicherstellen muß, daß der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder des/der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin während der Prüfung oder versucht er/sie zu täuschen, so berichtet der/die Aufsichtführende unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin darf jedoch an der Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn/sie der/die Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Der/Die Aufsichtführende berichtet hierüber unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuches oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Der Prüfungsausschuß kann nach der

Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung der betreffenden Prüfungsarbeit anordnen, oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung beginnt mit der Aushändigung der Prüfungsaufgaben.

(2) Tritt die zu prüfende Person nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so kann der Prüfungsausschuß bestimmen, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

Vierter Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Ergebnisses der Abschlußprüfung

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Prüfungsleistung gemäß der Gliederung der Abschlußprüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung der Abschlußprüfung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen nach § 20 Abs. 2 - wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in
besonderem Maße entsprechende
Leistung
= 100-92 Punkte
= Note 1
= sehr gut

eine den Anforderungen voll
entsprechende Leistung
= unter 92-81 Punkte
= Note 2
= gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
 = unter 81-67 Punkte
 = Note 3
 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
 = unter 67-50 Punkte
 = Note 4
 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
 = unter 50-30 Punkte
 = Note 5
 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
 = unter 30 Punkte
 = Note 6
 = ungenügend

(2) Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten ist nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form der Arbeit und deren Gliederung zu bewerten.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Mit der Vorbegutachtung kann der Prüfungsausschuß eine andere Person beauftragen.

(4) Die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt zu beurteilen und zu bewerten.

(5) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer/Prüferinnen zu dividieren.

(6) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen. Absatz 5 gilt entsprechend. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

§ 21

Feststellung des Ergebnisses der Abschlußprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses gleiches Gewicht. Innerhalb der Fertigungsprüfung haben die Prüfungsaufgaben gleiches Gewicht. Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Vermessungskunde gegenüber allen anderen Prüfungsfächern doppeltes Gewicht. Ist die Kenntnisprüfung zu ergänzen, hat das Ergebnis der schriftlichen Kenntnisprüfung gegenüber dem Ergebnis der mündlichen Kenntnisprüfung das doppelte Gewicht.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und in der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind; abweichend davon ist die Prüfung nicht bestanden, wenn eine Prüfungsaufgabe in der Fertigungsprüfung oder ein Prüfungsfach in der Kenntnisprüfung mit ungenügend (Note 6) bewertet worden ist.

(4) Unbeschadet des § 24 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß in bestimmten Prüfungsaufgaben der Fertigungsprüfung und in bestimmten Prüfungsfächern der Kenntnisprüfung eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(5) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er/sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin unverzüglich eine vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung einzusetzen.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (vgl. § 34 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung "Zeugnis nach § 34 BBiG über die Abschlußprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin",
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel. Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden kann dessen/deren Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin und der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin sowie der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und ggf. welche

Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt zu werden brauchen (§ 21 Abs. 4). Auf die Bestimmungen des § 24 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 24

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistung erbracht und ist in diesem Prüfungsteil keine Prüfungsaufgabe oder kein Prüfungsfach mit ungenügend bewertet worden, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Beschluß des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 4 in bestimmten Prüfungsaufgaben oder Prüfungsfächern eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 7-11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Sechster Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 25

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin und seinem gesetzlichen Vertreter Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen nach § 10 und die Niederschriften gem. § 21 Abs. 5 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 27

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 8. Juli 1977, in der Fassung vom 27. Juni 1984 (Brem. ABl. S. 293) außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde am 29. November 1996 gemäß § 41 Satz 4 BBiG vom Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport als der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörde genehmigt.

Bremen, den 12. Dezember 1996

Senatskommission
für das Personalwesen